|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0842 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 354–355 |

[*p. 354*] A. Mit Entscheid vom 2. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Luigi Rada, geboren 1917, von Poschiavo, wohnhaft Herman Greulichstraße 48, Zürich, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Luigi Rada am 14. März 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom

21. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent betätigte sich in früheren Jahren als Landwirt auf dem väterlichen Heimwesen in Poschiavo. Nach dem Tode seines Vaters verpachtete er dasselbe und besuchte in Luzern eine Handelsschule. Von dort aus siedelte er nach Zürich über, um in der Sprach- und Handelsschule Tamé seine Studien zu beenden. Im Hinblick auf den Besuch der Schule, der bis Ende April 1944 dauert, wurde dem Rekurrenten von der Vorinstanz eine auf 6 Monate befristete Niederlassungsbewilligung zum Bezüge eines Einzelzimmers erteilt. Heute wünscht er, sich dauernd in Zürich in einer eigenen Wohnung niederlassen zu dürfen.

Der Gesuchsteller kann nach Abschluß der Handelsschule eine Stelle bei der Gewerbekrankenkasse der Stadt Zürich antreten. Er hat sich im März 1944 mit Elsa Meier verheiratet, welche vorher Bürgerin von Zürich gewesen war und immer in dieser Stadt gelebt hat. Wenn auch die erwähnte Anstellung des Gesuchstellers voraussichtlich längstens fünf Monate dauert, so muß doch berücksichtigt werden, daß es dem Rekurrenten in der Zwischenzeit durchaus möglich ist, eine weitere // [*p. 355*] Arbeitsmöglichkeit zu finden. Vor allem fällt aber ins Gewicht, daß seine Frau in der Stadt Zürich ihren Beruf als Damenschneiderin ausübt und das Ehepaar zum mindesten vorläufig noch auf den Frauenverdienst angewiesen ist. Die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung käme für den Rekurrenten und seine Frau daher einem Entzug der Existenzgrundlage gleich, indem es als ausgeschlossen erscheint, daß sich an ihrem Heimatort Poschiavo für sie berufliche Betätigungsmöglichkeiten finden ließen. Unter diesen Umständen erscheint die Verweigerung der Niederlassung nicht als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Luigi Rada betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 2. März 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Luigi Rada, Herman Greulichstraße 48, Zürich, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung ihrer Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]